

**Sitzung des Gemeinderates vom 16. September 2010,
um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, KNAUS, VELZ, BRÜLS, ADAMS, MIESEN (welcher nach Punkt 10
der öffentlichen Sitzung erscheint), MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS,
PFEIFFER und MEYER - Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der geschlossenen Sitzung: Abänderung

POLIZEIVERORDNUNGEN

Punkt 1. Aufhebung des Polizeierlasses über die Einschränkung des
Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung;

ARBEITEN

Punkt 2. Abschluss eines Entwässerungsvertrages zwischen der Wallonischen Region, der
S.P.G.E., der A.I.D.E. und der Gemeinde Büllingen zur Reinigung von
kommunalem Abwasser;

FINANZEN

Punkt 3. Ausbau des Spielplatzes in WIRTZFELD – Bewilligung eines Zuschusses;

Punkt 4. Annahme der Lastenhefte und Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der
Vergabeart zur Aufnahme nachstehender Anleihen:

- 360.000,00 € zur Finanzierung der neuen Hebebühne für die Feuerwehr
(Anleihedauer 10 Jahre);
- 400.000,00 € zur teilweisen Finanzierung des Ausbaus der Straße
MANDERFELD-HOLZHEIM (Anleihedauer 2 Jahre);
- 300.000,00 € zur teilweisen Finanzierung des Ausbaus der Straße
MANDERFELD-HOLZHEIM (Anleihedauer 10 Jahre);

Punkt 5. Haushaltsplan 2011 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY – ST. VITH:
Gutachten;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 6. Anlegen eines Bürgersteigs in der Ortschaft WIRTZFELD: Erwerb von
Geländeteilstücken;

Punkt 7. Erschließung „Alfsang II“ in LANZERATH: Zurkenntnisnahme des Ergebnisses
der öffentlichen Untersuchung und Stellungnahme in Bezug auf das Wegenetz;

Punkt 8. Ankauf einer Parzelle in MANDERFELD von der Kirchenfabrik St. Lambertus
MANDERFELD: Prinzipbeschluss;

Punkt 9. Veräußerung einer Parzelle in VOEREN an Herrn Tom MOOLENAAR;

SCHULWESEN

Punkt 10. Zuteilung eines Namens für die Schule ROCHERATH-KRINKELT;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der geschlossenen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums Punkt 3 der geschlossenen Sitzung wie folgt zu vervollständigen:

Punkt 3. Bestätigung der Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 24. und 31.08.2010, sowie vom 14.09.2010 über die Bezeichnung vom zeitweiligen Lehrpersonal.

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden abzuändern.

POLIZEIVERORDNUNGEN

Punkt 1. Aufhebung des Polizeierlasses über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung (D.K.Nr. 580.1:830.4)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Verordnung des Bürgermeisters vom 02.07.2010 über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung und der darin angeführten Begründung, welche am 29.07.2010 vom Gemeinderat bestätigt wurde;

In Erwägung, dass die jüngsten Regenfälle, welche die Reserven wiederum deutlich verbessert haben, die Aufrechterhaltung dieser Verordnung nicht mehr rechtfertigen;

Auf Grund des Artikels 134 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig, die Verordnung des Bürgermeisters vom 02.07.2010 über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung, welche am 29.07.2010 vom Gemeinderat bestätigt wurde, mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

ARBEITEN

Punkt 2. Abschluss eines Entwässerungsvertrages zwischen der Wallonischen Region, der S.P.G.E., der A.I.D.E. und der Gemeinde Büllingen zur Reinigung von kommunalem Abwasser (D.K.Nr. 851.2)

DER RAT;

Auf Grund der EU-Direktive 91/271/EWG vom 21.05.1991 in Bezug auf die Behandlung von städtischem Abwasser;

Auf Grund der EU-Direktive 2000/60/CE vom 23.10.2000 des europäischen Parlaments und des Rates, welche die Rahmenbedingungen für eine gemeinschaftliche Politik auf dem Gebiet des Wassers bildet;

Auf Grund des Artikels 135 des Neuen Gemeindegesetzes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L3341-1 bis L3341-15 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Wassergesetzbuches, insbesondere die Artikel D.216 bis D.222 und die Artikel D.332, §2, 4° und D.344, 9°;

Auf Grund des am 16.03.2006 abgeschlossenen Vertrages zwischen der wallonischen Region und der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung (S.P.G.E.);

Auf Grund des am 29.06.2000 abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages zwischen der für die Abwasserklärung zugelassenen Organisation (A.I.D.E.) und der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung (S.P.G.E.);

Auf Grund der Entscheidung der Wallonischen Regierung vom 19.12.2002 über die Genehmigung der Finanzierungsstruktur der vorrangigen Entwässerung;

Auf Grund der durch die Artikel R.271 bis R.273 des Wassergesetzbuches festgelegten Finanzierungsmodalitäten für die vorrangige Entwässerung;

Auf Grund der durch die Artikel R.274 bis R.291 des Wassergesetzbuches festgelegten Bestimmungen bezüglich der allgemeinen Regelung zur Sanierung des städtischen Abwassers;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 26.04.2001 über den Anschluss der Gemeinde Büllingen an die S.P.G.E. und den Abschluss von Dienstleistungsverträgen;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 15.03.2003 über den Abschluss der Gemeindeverträge Nr. 63012-01 und 63012-09 mit der A.I.D.E. und der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung (S.P.G.E.) zur verbesserten Koordination von Investitionen für Entwässerungs-, Sammlungs- und Klärarbeiten und zur Sanierung von kommunalem Abwasser auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen;

Nach Durchsicht des Schreibens 040073 vom 09.07.2010 der S.P.G.E., in welchem diese die Begründungen für eine Anpassung der Ortschaftsverträge und deren Ersetzen und Umbenennung in den Begriff „Abwasservertrag“ (contrat d'épouillage) aufführt;

Nach Durchsicht des diesem Schreibens beigefügten Entwurfs eines Entwässerungsvertrages zur Reinigung von kommunalem Abwasser;

In Erwägung, dass einige Verwaltungsprozeduren durch den neuen Vertrag vereinfacht werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeindeverträge Nr. 63012-01 und 63012-09 zur verbesserten Koordination von Investitionen für Entwässerungs-, Sammlungs- und Klärarbeiten und zur Sicherung der möglichst umfassenden Sanierung von kommunalem Abwasser, im Wassereinzugsgebiet der Amel sowie der Mosel, die mit der für die Abwasserklärung zugelassenen Gesellschaft A.I.D.E. und der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung (S.P.G.E.) abgeschlossen wurden, durch den Entwässerungsvertrag zur Reinigung von kommunalem Abwasser zu ersetzen, welcher integraler Bestandteil dieser Beschlussfassung bildet;

Artikel 2. die vorliegende Beschlussfassung wird mit dem Entwässerungsvertrag zur Reinigung von kommunalem Abwasser der Wallonischen Region, der A.I.D.E. und der S.P.G.E. zur weiteren Veranlassung und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Verwaltungsaufsicht zugestellt;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

FINANZEN

Punkt 3. Ausbau des Spielplatzes in WIRTZFELD - Bewilligung eines Zuschusses (D.K.Nr. 485.22 und 653.10)

DER RAT;

In Erwägung, dass im Rahmen der Neugestaltung des öffentlichen Spielplatzes von WIRTZFELD seitens des Verkehrsvereins WIRTZFELD die finanzielle Unterstützung der Gemeinde erforderlich ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Dem Verkehrsverein WIRTZFELD einen Zuschuss in Höhe von 10.000,00 € für den Ausbau des öffentlichen Spielplatzes in WIRTZFELD zu gewähren;

Artikel 2. Die Bewilligung dieses Zuschusses unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 3. Der Zuschuss wird ausschließlich für die Erneuerung von Geräten gewährt und nicht für Anstricharbeiten;

Artikel 4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage von ordnungsgemäßen Rechnungsbelegen;

Artikel 5. In der kommenden Änderung des außerordentlichen Haushaltsplanes 2010 der Gemeinde einen entsprechenden Kredit in Höhe von 10.000,00 € vorzusehen;

Artikel 6. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 4. Annahme der Lastenhefte und Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart zur Aufnahme nachstehender Anleihen:

- **351.683,48 € zur Finanzierung der neuen Hebebühne für die Feuerwehr (Anleihedauer 10 Jahre);**
- **400.000,00 € zur teilweisen Finanzierung des Ausbaus der Straße MANDERFELD-HOLZHEIM (Anleihedauer 2 Jahre);**
- **300.000,00 € zur teilweisen Finanzierung des Ausbaus der Straße MANDERFELD-HOLZHEIM (Anleihedauer 10 Jahre) (D.K.Nr. 487)**

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gesetzes vom 24.12.1993 für bestimmte öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, im besonderen Art. 17 § 2, 1° a);

Auf Grund des K.E. vom 08.01.1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbes. die Art. 53 § 3 und 120, Abs. 2;

In Anbetracht, dass der Abschluss von Anleihen für die Finanzierung von Investitionen als eine Finanz-Dienstleistung im Sinne der Anlage 2.A.6b des Gesetzes vom 24.12.1993 anzusehen ist;

In Erwägung, dass es erforderlich ist, einen Auftrag über die Darlehen, wie in Artikel 1 beschrieben, zu erteilen;

Auf Grund des Artikels 8 - 3° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Vergeben werden die Aufträge über den Abschluss verschiedener Darlehen zur Finanzierung der im außerordentlichen Haushalt des Jahres 2010 vorgesehenen Investitionen sowie über die damit verbundenen Dienstleistungen in Höhe von:

- 351.683,48 € zur Finanzierung der neuen Hebebühne für die Feuerwehr mit einer Laufzeit von 10 Jahren;

- 400.000,00 € zur teilweisen Finanzierung des Ausbaus der Straße MANDERFELD-HOLZHEIM mit einer Laufzeit von 2 Jahren;
- 300.000,00 € zur teilweisen Finanzierung des Ausbaus der Straße MANDERFELD-HOLZHEIM mit einer Laufzeit von 10 Jahren;

Artikel 2. Die vorliegenden Lastenhefte für die Vergabe der in Artikel 1 angeführten Anleihen anzunehmen;

Artikel 3. Die Vergabe der in Artikel 1 angeführten Finanzierungsaufträge erfolgt auf dem Wege eines nicht öffentlichen Verhandlungsverfahrens;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung mit den dazugehörigen Lastenheften der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zuzustellen.

Punkt 5. Haushaltsplan 2011 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY - ST. VITH: Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY - ST. VITH, mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782/III-3598);

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf Weiteres Art. 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel L1321-D2 des KLDD) gültig ist, der besagt: „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Auf Grund des vorliegenden Beschlusses der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 09.06.2010 über die Verabschiedung ihres Haushaltsplans für das Wirtschaftsjahr 2011;

In Erwägung, dass die Posten 1a im Kapitel I, 49g im Kapitel II und 59 im Kapitel II nicht klar definiert bzw. keine Angabe über die Verwendung dieser Kredite angeführt sind und auf eine Anfrage der Gemeinde hin keine zufrieden stellende Antworten gegeben wurden;

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.05.2010, mit dem der Zuschussantrag der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY - ST.VITH vom 26.03.2010 in Absprache mit den 4 anderen Eifelgemeinden und mit der Begründung abgelehnt hat, dass die Gemeinde generell nicht bei der Instandsetzung oder Anschaffung von

Orgeln finanziell interveniert, welches der betreffenden Kirchengemeinde auch mitgeteilt wurde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein negatives Gutachten zum Haushalt der Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2011 zu äußern;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 4. Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH mit der Bitte um Anpassung der Haushaltsplanvorlage (d.h. ohne Eintragung einer direkten bzw. indirekten Finanzierung der Kirchenorgel) zugestellt;

Artikel 5. Gegenwärtiges Gutachten wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Provinzialkollegium Lüttich und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 6. Anlegen eines Bürgersteigs in der Ortschaft WIRTZFELD: Erwerb von Geländeteilstücken (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2007 über den Ausbau von Bürgersteigen (so u.a. in der Ortschaft WIRTZFELD) und in Erwägung, dass die Arbeiten fertig gestellt worden sind und die endgültigen Angaben der erforderlichen Landentnahmen jetzt vorliegen;

In Erwägung, dass bei den o.e. Arbeiten ebenfalls Hecken und Zäune entfernt wurden, und dass daher die betroffenen Parteien zusätzlich eine diesbezügliche Entschädigung erhalten, welche zurzeit für das Entfernen von Hecken bei 5,00 €/m und für das Entfernen von Zäunen bei 4,00 €/m liegt;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan vom 07.07.2009: Aufstellung über die erforderlichen Landentnahmen durch den Projektautor Francis SCHMITZ;
- Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes vom 15.06.2010, mit welchem der Preis pro m² auf 21,00 € im Wohngebiet mit ländlichem Charakter abgeschätzt wurde;
- Auszug aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- den vorliegenden Einverständniserklärungen;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf nachstehender Geländeteilstücke zu den angeführten Preisen in der Gemarkung 7 (WIRTZFELD), Flur E, so wie diese im Vermessungsplan des Projektautors Francis SCHMITZ vom 07.07.2009 eingetragen worden sind:

1. **Landentnahme Nr. 1**, groß 47 m², aus der Parzelle Nr. 305f, zum Gesamtpreis von 987,00 €, von Herrn Robert CHAVET, 4761 WIRTZFELD, Kirchenseite 28;
2. **Landentnahme Nr. 2**, groß 44 m² aus der Parzelle Nr. 283b, zum Gesamtpreis von 924,00 €, von den Eheleuten CHAVET-MOLLERS, 4761 WIRTZFELD, Jenseit 1;

Diese Geländeteilstücke werden ins öffentliche Eigentum der Gemeinde integriert;

Artikel 2. Für das Entfernen von Hecken und Zäune werden nachstehende Entschädigungen bezahlt:

- Herr Robert CHAVET erhält einen Betrag in Höhe von 657,00 € (73 m Hecken und 73 m Zäune);
- die Eheleute CHAVET-MOLLERS erhalten einen Betrag in Höhe von 441,00 € (49 m Hecken und 49 m Zäune);

Artikel 3. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 4. Die Gemeinde trägt alle Kosten, die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt die Notarstube SPROTEN mit der Veraktung;

Artikel 5. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 421/71158 gedeckt;

Artikel 6. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 7. Erschließung „Alfsang II“ in LANZERATH: Zurkenntnisnahme des Ergebnisses der öffentlichen Untersuchung und Stellungnahme in Bezug auf das Wegenetz (D.K.Nr. 874.2, 575.04 und 506.112)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages der Gemeinde Büllingen auf Genehmigung nachstehender Erschließung der Parzelle Nr. 1z² in LANZERATH, Gemarkung 8, Flur U: Aufteilung in neun Baulose sowie Bau einer Stichstraße (der Rest der Parzelle befindet sich in der Agrarzone);

In Erwägung, dass die Parzelle nur dann bebauungsfähig ist, wenn eine Zufahrt und die nötige Infrastruktur erstellt worden sind;

Nach Durchsicht der urbanistischen Vorschriften des Landmessers A. JOSTEN vom 28.04.2010, in welchem eine Beschreibung des Projektes aufgeführt wird;

Nach Durchsicht der Planunterlagen des Projektes;

In Erwägung, dass die Anfrage einer Veröffentlichung gemäß dem Artikel 330-2°, 9° und 11° (110-114) des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches vom 20.08.2010 bis zum 06.09.2010 unterzogen wurde;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Grund des Programmdekretes zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung vom 03.02.2005;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

Nach Durchsicht der vorliegenden Überprüfungsberichte und Gutachten;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Resultat der öffentlichen Untersuchung, welche vom 20.08.2010 bis zum 06.09.2010 stattgefunden hat, über nachstehenden Erschließungsantrag zur Kenntnis zu nehmen: Gemeinde BÜLLINGEN, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 16, betreffend die Erschließung einer Parzelle gelegen in LANZERATH (Gemarkung 8, Flur U, Nr. 1z²): Aufteilung in neun Baulose, sowie einer Bau einer Stichstraße; der Rest der Parzelle befindet sich in der Agrarzone;

Artikel 2. Das Wegebauprojekt für die zu erstellende Stichstraße und die neue Fluchtlinie entlang der projektierten Erschließung anzunehmen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 8. Ankauf einer Parzelle in MANDERFELD von der Kirchenfabrik St. Lambertus MANDERFELD: Prinzipbeschluss (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN beabsichtigt, nach Abriss des ehemaligen Kindergartens MANDERFELD, die dann freigewordene Parzelle Gemarkung 8, Flur P, Nr. 108r² als Bauland für die Errichtung von Wohnhäusern zu nutzen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN nun die Möglichkeit hat, die Parzelle Nr. 108z in der Gemarkung 8, Flur P, groß: 625 m², von der Kirchenfabrik St. Lambertus MANDERFELD zu erwerben;

In Erwägung, dass es sich bei dieser Parzelle um einen Weg handelt, der an der östlichen Seite der Parzelle Nr. 108r² angrenzt, und dass durch den Erwerb dieses Weges mit anschließender Integration ins öffentliche Eigentum die bebaubare Fläche der Parzelle Nr. 108r² erheblich gesteigert wird;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Kirchenfabrikrates St. Lambertus MANDERFELD vom 13.07.2010, mit welchem dem Verkauf zugestimmt wird;

In Erwägung, dass gegenwärtiger Prinzipbeschluss dazu dient, das Gutachten des Bistums LÜTTICH zu vorerwähntem Beschluss des Kirchenfabrikrates von MANDERFELD anzufragen;

Nach Durchsicht des Abschätzberichtes des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 17.08.2010, mit welchem das Gelände, welches im Wohngebiet mit ländlichem Charakter liegt auf 20,00 €/m² und das Gelände, welches im Agrargebiet liegt auf 0,60 €/m² abgeschätzt wurde;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Im Prinzip den Ankauf der Parzelle Nr. 108z in der Gemarkung 8, Flur P, groß 625 m², zum vom Einregistrierungsamt festgelegten Abschätzpreis von der Kirchenfabrik St. Lambertus MANDERFELD;

Artikel 2 Die Gemeinde trägt alle Kosten, die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind und beauftragt die Notarstube SPOTEN mit der Veraktung;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Beschluss des Kirchenfabrikrates von Manderfeld vom 13.07.2010 beigefügt. Letzterer ist dem Bischof von LÜTTICH zwecks Gutachten zuzustellen.

Punkt 9. Veräußerung einer Parzelle in VOEREN an Herrn Tom MOOLENAAR (D.K.Nr. 506.121)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Eigentümerin der Parzelle Nr. 84b, gelegen in der Gemeinde VOEREN, Gemarkung 4, Flur A, groß: 53,50 Ar (200m² wurden bereits in 2009 an Herrn Tom MOOLENAAR veräußert) ist;

In Erwägung, dass Herr Tom MOOLENAAR durch den Ankauf eines Doppelhauses Anlieger an die Parzelle Nr. 84b geworden ist und durch eine Mitteilung vom 28.05.2009 sein wiederholtes Interesse am Ankauf dieser Parzelle kundgetan hat;

In Erwägung, dass diese Parzelle zurzeit für landwirtschaftliche Zwecke an Frau PIEDBOEUF-LORQUET, wohnhaft in Veld 8a, 3792 ST. PIETERS-VOEREN, verpachtet ist;

In Erwägung, dass Herr MOOLENAAR in seinem Schreiben vom 26.11.2009 unter anderem mitgeteilt hat, dass er alle Kosten des Verzichts auf das Pacht- und Vorkaufsrecht übernimmt;

In Erwägung, dass es zu zahlreichen Schriftwechseln, Unterredungen, Expertisen und Gegenexpertisen hinsichtlich der Preisvorstellungen, der Abschätzung und der Bedingungen in dieser Immobilienangelegenheit gekommen ist;

Nach Durchsicht des Abschätzberichtes des Einregistrierungsamtes TONGEREN vom 08.03.2010, mit welchem der Wert der Parzelle auf 18.375,00 € abgeschätzt wurde;

Nach Durchsicht der Einverständniserklärung von Herrn MOOLENAAR vom 30.08.2010;

In Erwägung, dass alle Kosten dieser Immobilientransaktion zu Lasten des Herrn MOOLENAAR sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Verkauf der Parzelle Nr. 84b, gelegen in der Gemeinde VOEREN, Gemarkung 4, Flur A, groß: 53,50 Ar, an Herrn Tom MOOLENAAR, wohnhaft in 3792 SINT-PIETERS-VOEREN, Sint-Pietersstraat 37;

Artikel 2. Der Gesamtpreis für diesen Verkauf beläuft sich auf 18.375,00 €;

Artikel 3. Die Kosten dieser Immobilientransaktion sind zu Lasten des Ankäufers;

Artikel 4. Das Notariat BARTHELS wird mit der Veraktung der betreffenden Immobilienangelegenheit beauftragt; es obliegt ebenfalls diesem Notar, die vorzeitige Auflösung des landwirtschaftlichen Pachtverhältnisses für die in Artikel 1 angeführte Parzelle zu verakten.

SCHULWESEN

Punkt 10. Zuteilung eines Namens für die Schule ROCHERATH-KRINKELT (D.K.Nr. 571.20)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Umbauarbeiten an der Gemeindeschule ROCHERATH-KRINKELT abgeschlossen sind und die feierliche Einweihung dieses Umbau für den 18. September 2010 ansteht;

Auf Grund des Vorschlages der Schulgemeinschaft - bestehend aus Schülern, Eltern und Lehrern - der Schule aus diesem Anlass einen Namen zu geben;

In Erwägung, dass eine Umfrage bei den Eltern folgendes Ergebnis erbracht hat:

Johann-Schumacher-Schule	13 Befürworter
Kastanienschule	21 Befürworter
Narzissenschule	14 Befürworter

In Erwägung, dass die Klassen des 3. bis 6. Schuljahres ebenfalls für diese Hauptvorschläge optieren und der Lehrkörper sich diesbezüglich anschließt;

In Erwägung, dass die Schulkommission am 21.06.2010 über dieses Thema beraten hat ohne dem Gemeinderat jedoch einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten;

In Erwägung, dass die Kinder, die zur Gemeindeschule ROCHERATH KRINKELT gehen, diejenigen sind, die sich später mit dem Namen der Schule identifizieren müssen;

Auf Grund des Artikels L11222-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Die Damen MÖRES und JOST sind während der Abstimmung über die Beschlussfassung abwesend;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimmen der Herren VELZ, BRÜLS und FICKERS:

Artikel 1. Der Gemeindegemeinschaft ROCHERATH-KRINKELT erhält nachstehenden Namen: NARZISSENSCHULE;

Artikel 2. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Der Bürgermeister unterbricht die öffentliche Sitzung auf Grund der Mitteilung von Ratsmitglied MIESEN über das plötzliche Ableben von Herrn Bernard COLLAS, ehemaliges Ratsmitglied, welches erst vor kurzem aus dem Rat zurückgetreten ist. Der Rat ist damit einverstanden, dass die nicht behandelten Punkte auf die Tagesordnung der kommenden Ratssitzung gesetzt werden.